



KOMMUNALINFO No. 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit leicht „aufgefrischem“ Layout begrüßt Sie die erste Ausgabe des **KOMMUNALINFO** im neuen Jahr. Ich hoffe, die eine oder andere Nachricht wird Ihnen bei Ihrem Engagement für Ihre Stadt, Gemeinde oder Ihren Landkreis eine Hilfe sein. Ich wünsche Ihnen für 2005 jedenfalls Gesundheit, viel Glück und Erfolg!

BERECHNUNG DES VERDIENSTAUSFALLS EINES GEMEINDEVERTRETERS WEGEN SITZUNGSTEILNAHME

1. Den Gemeindevertretern, denen wegen der Teilnahme an Sitzungen ein Verdienstaufschlag entstehen kann, ist Ersatz des Verdienstaufschlags auf der Basis eines durch Satzung festzusetzenden Durchschnittssatzes zu gewähren. Anstelle dieses Durchschnittssatzes kann der Gemeindevertreter verlangen, dass der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt wird. Dafür genügt es jedoch nicht, einen auf der Basis des Jahresverdienstes des Gemeindevertreters individuell errechneten Durchschnittsverdienst geltend zu machen.
2. Bei Inanspruchnahme der Verdienstaufschlagpauschale sind an den Nachweis der Möglichkeit eines Verdienstaufschlags weniger strenge Anforderungen zu stellen als im Fall eines über die Pauschale hinausgehenden Verdienstaufschlagsanspruchs. Die Pauschalentschädigung soll den Behörden bis ins Detail gehende langwierige Einzelabrechnungen und -darstellungen ersparen, um sie nicht unnötig mit Arbeit zu belasten. Für den Anspruch auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlags genügt der Nachweis, dass ein Verdienstaufschlag entstehen kann, nicht. Vielmehr ist ein "konkreter Nachweis" erforderlich. Das heißt, der Verdienstaufschlag ist grundsätzlich nur zu ersetzen, wenn er nachweisbar tatsächlich entstanden ist.
3. Diese Auslegung des § 27 HGO ist verfassungsgemäß. Sie verstößt insbesondere nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes, weil es keinen Gleichheitsverstoß darstellt, dass abhängig Beschäftigte bei Vorlage des Verdienstaufschlagsnachweises den tatsächlich entstandenen konkreten Verdienstaufschlag ersetzt erhalten. Denn für die Differenzierung zwischen abhängig Beschäftigten und Selbständigen gibt es sachliche Gründe: Erstens ist ein tatsächlicher Verdienstaufschlag bei einem Selbständigen grundsätzlich nicht konkret und genau für den bestimmten konkreten Zeitraum zu ermitteln, denn er kann in der Regel nicht nachweisen, welches Geschäft oder Mandat und damit welcher Verdienst ihm gerade durch die Teilnahme an einer bestimmten Sitzung entgangen ist. Zweitens hat der Selbständige – anders als der abhängig Beschäftigte – in der Regel Organisationshoheit und -freiheit in Bezug auf seine Arbeit. Das heißt, er kann in der Regel seine Mandanten zu anderen Zeiten bestellen. Ob er überhaupt durch die Wahrnehmung des Ehrenamts einen Verdienstaufschlag hat, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab und nicht davon, ob sich ein durchschnittlicher Verdienst errechnen lässt.

PERSONALIEN

Die Rechtsanwaltskammer in Kassel hat meiner Mitarbeiterin, **Frau Rechtsanwältin Andrea Rücker**, im Oktober 2004 auf Grund des Nachweises besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Rechtsgebiet die Bezeichnung „Fachanwältin für Familienrecht“ verliehen.

Die „Mittel-Hessin“ Frau Rücker ist seit 1995 Rechtsanwältin. Sie war im Februar 2004 in meine Kanzlei eingetreten, nachdem **Herr Rechtsanwalt Zoran Kolarov** in den öffentlichen Dienst wechselte. Ihr Arbeitsschwerpunkt in der Kanzlei ist das gesamte Zivilrecht. Daneben bearbeitet sie u.a. auch einzelne Mandate aus dem Verwaltungsrecht.

♦ ♦ ♦



VGH Kassel, Urteil vom 28. Oktober 2004, – 8 UE 2843/02 –

**KEINE VORAUSLEISTUNG
AUF DIE ERSTATTUNG VON GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSKOSTEN**

1. Die Vorschrift des § 11 Abs. 10 KAG, nach der Vorausleistungen auf die Beitragsschuld zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen verlangt werden können, ist nicht – in entsprechender Anwendung gemäß § 12 Satz 2 KAG – auf die Erstattung der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse anwendbar.
2. Zwar gelten gemäß § 12 Satz 2 KAG für die Erstattung von Aufwendungen die Vorschriften "dieses Gesetzes", d. h. des KAG, entsprechend. Diese gelten allerdings – eingeschränkt – nur insoweit, als sie mit dem Wesen des in der Verweisungsnorm genannten Gegenstandes – des Erstattungsanspruchs – im Einklang stehen. Entscheidend für die Frage der Anwendbarkeit des § 11 Abs. 10 KAG auf den Erstattungsanspruch im Sinne des § 12 Satz 1 KAG ist somit, ob die geregelten Sachverhalte so unterschiedlich sind, dass die Unterschiede der Anwendung des § 11 Abs. 10 KAG entgegenstehen. Dies ist der Fall: § 11 Abs. 10 KAG ermöglicht die Heranziehung zu Vorausleistungen auf die Beitragsschuld zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen. Die hier geregelte Vorausleistungserhebung bezieht sich also typischerweise auf längerfristige Bauvorhaben, deren Fertigstellung sich über Jahre hinziehen kann. Im Unterschied dazu lassen sich die Arbeiten für den Anschluss eines einzelnen Grundstücks an eine leitungsgebundene Einrichtung in überschaubaren Zeiträumen von Tagen oder allenfalls wenigen Wochen durchführen und sodann endgültig abrechnen. Das Vorfinanzierungsbedürfnis, an das § 11 Abs. 10 KAG in Bezug auf die Aufwandsdeckung bei öffentlichen Einrichtungen erkennbar anknüpft, ist hier nicht zu sehen. Bei § 11 Abs. 10 KAG handelt es sich um eine dem Vorfinanzierungsinteresse der Kommune Rechnung tragende Vorschrift des Beitragsrechts, für die es im Regelungskontext des § 12 KAG keine Parallelen gibt. Dieser Unterschied schließt die Heranziehung zu einer Vorausleistung zu Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse im Wege der entsprechenden Anwendung des § 11 Abs. 10 KAG aus.

VGH Kassel, Urteil vom 08. Juni 2004, – 5 ZU 169/04 –

GERÄUSCHBELASTUNG DURCH GEMEINDLICHES LÄUTEWERK

Die Zumutbarkeit der von einem gemeindlich betriebenen Läutewerk ausgehenden Geräuschbelastung bestimmt sich nach den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben. Auf eine – bei nächtlichem Betrieb und Betrieb durch eine weltliche Stelle ohnehin fehlende – religiöse Bedeutung des Zeitschlagens kann sich die Kommune nicht berufen.

VGH München, Beschluss vom 09.12.2003 – 22 ZB 03.3011 –

Liederbach a. Ts., den 03. Januar 2005

Mit freundlichen Grüßen

Im September 2004 hat **Frau Rechtsanwaltsfachangestellte Madlen Eichler** unsere Kanzlei verlassen, nachdem ihr Lebensgefährte nach Münster in Westfalen versetzt worden war. Wir haben sie ungern gehen lassen, denn sie hatte wegen ihres freundlichen und zuvorkommenden Wesens sehr schnell die besondere Wertschätzung auch unserer Mandanten gewonnen.

Wir konnten mit **Frau Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter Tanja Schreiber** eine „würdige“ Nachfolgerin finden. Sie ist unter anderem für Zwangsvollstreckung, Erstellung der Rechnungen sowie für die Forderungsüberwachung zuständig. Wir meinen: Die freundliche, und gewissenhafte „Nord-Hessin“ passt gut in unser Team. Auch sie findet bei der Mandantschaft eine erfreulich positive Resonanz.

♦ ♦ ♦

**AKTUELL
IN LIEDERBACH
UND ANDERSWO?**

Die Post ist eine Institution zur verteuerten Verlangsamung der Briefzustellung mit dem Ziel der Selbstabholung gegen zehnfache Gebühr.

*C. N. Parkinson
1909 - 1939*

*Ihr Friedhelm FOERSTEMANN. Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht*